

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 81-11/09

Beschlussvorlage

Beschluss zur Billigung des Entwurfes und zur Offenlegung für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 22.04.09 (Beschluss-Nr. 21-04/09) die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB entsprechend Vorentwurf mit Erläuterungen vom März 2009 beschlossen. Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 21 Wohneinheiten in Doppel- und Einzelhäusern auf o.g. Flurstück geschaffen werden. Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 03.07.2009 bis 03.08.2009 durchgeführt. Nunmehr soll der Bebauungsplan offen gelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Wüstemarker Weg“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf nebst Begründung und Grünordnungsplan sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich

vom 03.12.2009 bis 07.01.2010

auszulegen.

Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte können müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Umweltbericht zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung vom 09.09

Entwurf Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemark Weg“ vom 09.09

Umweltbericht vom 25.09.09

Zeuthen, 06.10.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 20.10.2009

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.2009

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 82-11/09

Beschlussvorlage

Weiterführung des Verfahrens für den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 125 „Teltower Straße“

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.05.04 (GVBl. I/04 S. 215) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Für das Flurstück 38/4 der Flur 4 von Miersdorf, hatte die Eigentümerin Frau von Langen 2003 einen Antrag um Durchführung eines Aufstellungsverfahrens für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan gestellt. Die o. g. Eigentümerin verpflichtete sich in einem mit der Gemeinde gesondert abzuschließenden Vorvertrag zur Erstellung der Planunterlagen, der Verfahrensdurchführung in Abstimmung mit der Gemeinde und zum Abschluß eines Durchführungsvertrages vor Satzungsbeschluss. Die Planung konnte durch Nichtbezahlung der Planungskosten nicht weitergeführt werden. Die HSH NORDBANK hat als Gläubigerbank der Frau von Langen den Antrag gestellt den Bebauungsplan weiterzubearbeiten. Sie bittet die Gemeinde um Stellungnahme, ob das Planverfahren weitergeführt wird und die zwei ablehnenden Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Forstbehörde sachgerecht abgewogen werden. Da im Flächennutzungsplan die Waldfläche als Wohnbaufläche ausgewiesen ist wird vorgeschlagen der Stellungnahme als fachliche Einschätzung zu C des Planers zu folgen wenn die Bank sich vertraglich verpflichtet die geforderte Ersatzaufforstung sowie die im Anschluss notwendigen Leistungen durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens unter der Voraussetzung, dass die HSH NORDBANK der Gemeinde vertraglich zusichert die geforderte Ersatzaufforstung sowie die in Anschluss notwendigen Leistungen durchzuführen.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage

Auswertung frühzeitige Bewertung zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan

Zeuthen, 06.10.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und nicht empfohlen am: 20.10.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.09

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 83-11/09

Beschlussvorlage

Beschluss über das Straßenausbaukonzept mit dem Titel "Prioritätenliste und Investitionsplan Straßenraumgestaltung - Straßenausbaukonzept" in der vorliegenden Fassung (Oktober 2009) sowie dessen Finanzierung, als Grundlage für den weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung;
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg (GemHVO) vom 26.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung;
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) für in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der derzeit geltenden Fassung;
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09(Nr.15), S. 358) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Von den kommunalen Straßen (ohne Seitenbereiche an Landes- und Kreisstraßen) in Zeuthen mit einer Länge von rund 63 km besitzen rund 19 km keine befestigte Fahrbahn; rund 34 km haben (alt)befestigte Fahrbahnen mit zum Teil erheblichen Mängeln hinsichtlich technischer, verkehrlicher und städtebaulicher Belange. Rund 10 km Straßen befinden sich im sanierten Zustand bzw. wurden in den letzten Jahren neu gebaut. Das bedeutet, dass rund 53 km kommunaler Straßen in den kommenden Jahren einer grundhaften Umgestaltung bedürfen mit dem Ziel, den Unterhaltungsaufwand schrittweise zu verringern sowie die verkehrliche und städtebauliche Situation in den betreffenden Straßenräumen zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Straßenausbaukonzept liegt die begründete und nachvollziehbare Strategie des Straßenausbaus in Zeuthen vor. Dazu wurden alle Straßenräume in die Bewertung nach Kriterien einbezogen, um eine plausible Rangfolge der Straßenraumgestaltung nach Gestaltungsbereichen und prioritären Einzelmaßnahmen festzulegen.

Aufbauend auf dem Straßenausbaukonzept wird in der nächsten Planungsebene für jeweils einen gesamten Gestaltungsbereich die Straßenraumgestaltung einschließlich Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung geplant und mit den Behörden, Versorgungsunternehmen und Anliegern abgestimmt. Im letzten Schritt werden die Straßen innerhalb des Gestaltungsbereiches nach der aus technischen Notwendigkeiten sich ergebenden Reihenfolge im Detail geplant und neu gestaltet. Diese grundsätzliche Dreistufigkeit des Straßenausbaus ist ein wesentliches Ergebnis des Straßenausbaukonzeptes und wird erstmals mit der Neugestaltung der Straßenräume im Gestaltungsbereich Am Falkenhorst angewendet, wo gegenwärtig die Vorplanung für den gesamten Gestaltungsbereich erarbeitet und mit den Behörden und Anliegern abgestimmt wird.

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt das Straßenausbaukonzept mit dem Titel "Prioritätenliste und Investitionsplan Straßenraumgestaltung - Straßenausbaukonzept" in der vorliegenden Fassung (Oktober 2009) als Grundlage für den weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Zeuthen.

Für bereits geplante und vorbereitete Maßnahmen sind jährlich, ab 2010, pro Jahr 2,5 Mio. € für den Straßenausbau in den Haushaltsplan einzustellen.

Zeuthen, den 21.10.2009

Einreicher: Bürgermeister/Bauamt

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus und im Ausschuss für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt beraten und empfohlen am: 15.10.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.10.09
Beschluss-Nr.: 85-11/09

Beschlussvorlage: - nicht öffentlich -

Auftragsvergabe für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Heinrich - Heine Straße über den Selchower Flutgraben.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB / A, Allgemeine Bestimmungen für Vergabe von Bauleistungen) in der derzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Ziel der Gemeinde Zeuthen ist es, im November 2009 mit dem Ersatzneubau der Straßenbrücke Heinrich - Heinrich Straße über den Selchower Flutgraben zu beginnen.

Die Bauleistung beinhaltet den Ersatzneubau der Straßenbrücke einschließlich den Bau einer Fußgängerbehelfsbrücke für die Bauzeit des Ersatzneubaues.

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, zu der 9 Unternehmen Angebote abgegeben haben.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH unterbreitet.

Die Angebote wurden durch das Büro BDC Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH gewertet und geprüft. Das Angebot wurde als auskömmlich und als das Wirtschaftlichste eingeschätzt.

Das Fachamt empfiehlt die Auftragsvergabe an das Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Vergabeverfahren geprüft und schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögenshaushalt der Gemeinde Zeuthen mit der Haushaltstelle HH - Stelle 63000.96520 Planung und Neubau Brücke Selchower Flutgraben Heinrich-Heine Straße.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Heinrich - Heine Straße über den Selchower Flutgraben

zu Lasten der HH - Stelle 63000.96520
Planung und Neubau Brücke Selchower Flutgraben Heinrich-Heine Straße

an das Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH.

Zeuthen, den 29.10.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus beraten und empfohlen am: 20.08.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.09

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09

Beschluss-Nr.: 86-11/09

Beschlussvorlage - nicht öffentlich -

Entscheidung über den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstückes Gemarkung Miersdorf Flur 8 Flurstück 213

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 5702) in der derzeit gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (GVBl. S. 494) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1990 S. 58) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003) in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit geltenden Fassung
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 06.08.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

1921 wurde das gemeindeeigene Flurstücke, Gemarkung Miersdorf Flur 8, Flurstück 213 mit einer Wohnlaube überbaut. Die Baugenehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass das Flurstück durch den Bauwilligen zu erwerben ist. Das ist nicht erfolgt. Von 1945 bis 1987 wurde das Gebäude für Wohnzwecke genutzt.

Die Pflugschaft zu den umliegenden Flurstücken wurde 1994 aufgehoben. Ab 1997 wurden Anfragen zur Bebaubarkeit des Gesamtgrundstückes sowie zum Ankauf des Flurstückes gestellt. Die Gemeindevertretung beschloss 1997 (Beschluss- Nr.: 84-11/97) den Verkauf des Flurstückes mit einem Rückkaufrecht für das gesamte Grundstück nach frühestens 5 Jahren. Dieses sollte jedoch erst zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem eine größere Fläche am Miersdorfer See, d.h. auf den Flurstücken 209, 210, 211, 212, 213, und 215 öffentlich zu gängig sind. Dieses Verkaufsangebot wurde nicht angenommen, wie auch spätere Angebote. Daraufhin verpachtete die Gemeinde das Flurstück.

In dem 2001 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke im Bereich der Grenzstraße als Grünfläche zur Erweiterung der Zugängigkeit zum Miersdorfer See eingetragen.

Im Juni 2004 wurde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses gestellt. Dieser wurde abgelehnt. Im Februar 2007 wurde eine Ordnungsverfügung von der unteren Bauaufsichtsbehörde erlassen nachdem festgestellt wurde, dass ohne eine Baugenehmigung auf dem Grundstück ein Wohnhaus errichtet wurde. Die Nutzung wurde untersagt. Die nachträglich beantragte Baugenehmigung wurde versagt. Die Gemeinde kündigte auf Grund der ungenehmigten Bebauung am 15.08.2007 den Pachtvertrag. Am 26.09.2007 wurde ... über das von der Gemeinde beauftragte Rechtsanwaltsbüro aufgefordert, dass Flurstück 213 herauszugeben. Am 19.11.07 wurde dann beim Amtsgericht Königs Wusterhauen eine Klage zur Herausgabe des Grundstückes beantragt. Der Klage wurde stattgegeben- ... hatte ihrerseits inzwischen gegen die Versagung der nachträglichen Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde Widerspruch eingereicht. Der Widerspruch wurde bisher nicht abschließend durch einen Widerspruchsbescheid beschieden.

... wandte sich zwischenzeitlich an den Petitionsausschuss beim Landtag Brandenburg ... dahingehend zu unterstützen, dass die Gemeinde das von ihr bebaute Grundstück verkauft. Damit wäre der Verstoß gegen §4 Abs.2 der Brandenburgischen Bauordnung, Überbauung fremden Eigentums ausgeräumt. Der Petitionsausschuss hat die Gemeindeverwaltung angeschrieben, ihm eine dies bezügliche Entscheidung mitzuteilen. Bei einem Beschluss über den Verkauf des Flurstückes ist zu bedenken, dass damit ein vorsätzlicher Schwarzbau sanktioniert wird.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Grundstück in der Gemarkung Miersdorf Flur 8 Flurstück 213 in ihrem Eigentum zu belassen.

Zeuthen, den 06.10.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 20.10.09

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 11.11.09
Beschluss-Nr.: 87-11/09

Beschlussvorlage:
Generationentreff Güterboden

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Angesichts der von der Kämmerin, Frau Weller, in einer ersten Begutachtung festgestellten Haushaltssituation im Jahr 2010 und der bis heute noch nicht weiterentwickelten Nutzungskonzeption, wie sie von Frau Sachwitz angeregt und von unserer Fraktion unterstützt wurde, scheint eine „Denkpause“ dringend geboten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, dass bis zur Klärung der Haushaltssituation 2010 und des Vorliegens eines fortgeschriebenen und von allen zukünftigen Nutzern schriftlich bestätigten Nutzungskonzeptes keine weiteren Bau- und Planungsleistungen ausgeschrieben bzw. beauftragt werden.

Zeuthen, den 26.10.2009

Einreicher: Grüne / FDP-Fraktion

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am: 29.10.2009

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.10.2009
Beschluss-Nr.: H 84-11/09

Beschlussvorlage: Hauptausschuss - nicht öffentlich -

Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. 5 – Hintereingang Los 1 in Zeuthen

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg vom 26.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung.
- VOB/A - Verdingungsordnung für Bauleistungen in der derzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Als Vergabeverfahren wurde gemäß §3 Abs.1.2 und 3.1 VOB/A die Vergabe nach beschränkter Ausschreibung angewandt. Es wurden 7 Unternehmen zur Einreichung von Angeboten zu den oben bezeichneten Bauleistungen aufgefordert. Die Submission fand am 15.10.09 um 15.00 Uhr statt (vgl. Anlage - Submissionsprotokoll). Die Auftragshöhe für die Bauleistung – Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. 5 – Hintereingang Los 1 macht eine Beschlussfassung des Hauptausschusses von Zeuthen erforderlich. Zur Submission lagen 6 Angebote vor.

Bieter 1 EMC, 15806 Zossen

Bieter 2 Gebrüder Pfeil, 15537 Grünheide

Bieter 3 Märkisch Grün GmbH, 16230 Melchow

Bieter 4 alpina og, 14974 Ludwigsfelde

Bieter 5 J. Jung, 15907 Lübben

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von dem Unternehmen J. Jung unterbreitet.

Die Angebote wurden durch das Ingenieurbüro – Ahner / Brehm gewertet und geprüft.

Die Deckung der Kosten ist über die Haushaltsstelle 4641. 93520 im Vermögenshaushalt des Haushaltsplanes, gemäß Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen, gewährleistet.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Vergabevorschlag an.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der **Fa. J. Jung** den Auftrag für das Bauvorhaben - Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. 5 – Hintereingang Los 1 in Zeuthen zu erteilen. Die Zuschlagserteilung kann erst dann erfolgen, wenn ein aktueller Gewerbezentralregisterauszug für die Firma J. Jung vorliegt.

Anlage: Submissionsprotokoll

Zeuthen, 22.09.2009

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.10.2009
Beschluss-Nr.: H88-11/09

Tischvorlage

Beschlussvorlage – *Hauptausschuss - nicht öffentlich* -

Bewilligung der Gemeinde Zeuthen für eine einzutragende Grundschuld in Abt. II des Grundbuches von Miersdorf Blatt 3014

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung im April 2009 den Verkauf der Grundstücke im B-Plangebiet „Kurpark“ beschlossen. Die Erschließungsarbeiten verlaufen planmäßig, der erste Abschnitt wird in Kürze fertiggestellt. Kaufinteressenten und Bauwillige zeigen für das Gebiet nun zunehmend Interesse.

... stellte einen Kaufantrag für ein Grundstück und benötigt zur Finanzierung des Kaufpreises und den Bau des Eigenheimes eine Belastungsvollmacht nebst Zinsen und Nebenleistungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, der durch ... einem Kreditinstitut einzuräumenden Grundschuld nebst Zinsen und Nebenleistungen für das im Grundbuch von Miersdorf Blatt 3014, Flur 14 von Miersdorf, Flurstück 154, eingetragene Grundstück, zuzustimmen.

Zeuthen, den 27.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ergebnis des HA:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen